

# **Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree über die Zusammensetzung der Kreissynode**

Vom 10. November 2018

Die Kreissynodes des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen**

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

## **§ 2**

### **Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden**

- (1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree  
mit bis zu 1.300 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,  
mit 1.301 bis 2.600 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,  
mit 2.601 bis 3.900 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,  
mit 3.901 bis 5.200 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder,  
mit 5.201 bis 6.500 Gemeindegliedern werden fünf Mitglieder,  
mit 6.501 bis 7.800 Gemeindegliedern werden sechs Mitglieder.  
und für jeweils weitere 1.300 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied  
der Kreissynode gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte der jeweiligen Region. <sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

### § 3

#### **Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst**

- (1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree mit bis zu 2.500 Gemeindegliedern wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit 2.501 bis 5.000 Gemeindegliedern werden zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, mit 5.001 bis 7.500 Gemeindegliedern werden drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, und für jeweils weitere 2.500 Gemeindeglieder je eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer der Kreissynode gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region. <sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Die beteiligten Gemeindekirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

### § 4

#### **Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis**

<sup>1</sup>Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus folgenden Arbeitsbereichen gewählt oder bestimmt:

1. die oder der Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern und Familien,
2. die oder der Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Jugendlichen,
3. die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
4. Kindertagesstätten (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
5. Spezialseelsorge (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
6. die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes,
7. die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle Bau,
8. Diakonie (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
9. Evangelische Schulen (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
10. Religionsunterricht (eine Vertreterin oder ein Vertreter).

<sup>2</sup>Die Wahl, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist, wird durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.

## § 5

### **Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent**

- (1) <sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. <sup>3</sup>Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

## § 6

### **Zusammensetzung des Kreiskirchenrats**

Dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oderland-Spree gehören nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Grundordnung an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin,
4. zwei im Pfarrdienst tätige Mitglieder; falls aber die oder der Präses der Synode im Pfarrdienst tätig ist, wird nur ein Mitglied gewählt,
5. zwei hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätige Mitglieder, die aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen stammen; falls aber die oder der Präses der Synode hauptberuflich als kirchliche Mitarbeiterin oder als kirchlicher Mitarbeiter, aber nicht im Pfarrdienst tätig ist, wird nur noch ein Mitglied gewählt,
6. sieben Ehrenamtliche, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind; falls aber die oder der Präses der Synode eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher ist, werden nur noch sechs Mitglieder gewählt.

## § 7

### **Vertretung der Kreissynodalen und des Kreiskirchenrates**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach § 4 und nach § 5 Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. <sup>2</sup>Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit aus der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) <sup>1</sup>Für jedes der ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 2 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Auf eine gemeinsame Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region kann verzichtet werden, wenn ein gleichlautender Wahlvorschlag zur Abstimmung steht. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer in mehr als der Hälfte der Gemeindekirchenräte die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>5</sup>Anderenfalls findet § 2 Absatz 2 Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 3 sind nicht personengebundene stellvertretende Mitglieder zu wählen. <sup>2</sup>Ihre Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. <sup>3</sup>§ 3 Absatz 2 gilt sinngemäß. <sup>4</sup>Auf eine gemeinsame Sitzung aller Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region kann verzichtet werden, wenn gemäß Absatz 2 verfahren wird.

(4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 wird jeweils ein nicht personengebundenes stellvertretendes Mitglied gewählt. <sup>2</sup>Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig.

## § 8

### **Bildung der Wahlregionen**

<sup>1</sup>Die Wahlregionen werden gemäß der Anlage zu dieser Satzung gebildet. <sup>2</sup>Veränderungen der in der Anlage genannten Zahlen während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde am 25. Januar 2019 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

## Anlage zu § 8

Satzung der Kreissynode vom 10.11.2018

Stand: 06.11.2019

## Anlage zu § 8

## Wahlregionen / Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd Nr.:	Nr Region	Name Region	Kirchengemeinde	GG per 31.12.2018	GG nach Fusion	Bemerkung	Summe GG je Region	Gewählte Ehrenamtliche / Gewählte Pfarrer/innen
1	1	Frankfurt (Oder)	Biegen-Jacobsdorf	615			6462	5 / 3
2			Frankfurt(Oder)-Lebus	4578				
3			Anstaltskirchengemeinde "Diakonissenmutterhaus Lutherstift"					
4			Frankfurt (O)	35				
5			Müllrose	637				
6			Fünfeichen	320				
7	2	Beeskow	Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf	277			4994	4 / 2
8			Gesamtkirchengemeinde Beeskow	1977				
9			Buckow	574				
10			Friedland-Niewisch	533				
11			Glienicke	547				
12	Lieberose und Land	639						
13	3	Eisenhüttenstadt	Tauche	724			3044	3 / 2
14			Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt	879				
15			NikolaiKirchengemeinde Eisenhüttenstadt	476				
16			Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow	299				
17			Neuzelle	919				
18	4	Fürstenwalde	Ziltendorf-Wiesenu	471			4634	4 / 2
19			Beerfelde	88				
20			Demnitz	218	312	Fusion geplant 2020		
21			Berkenbrück	94				
22			Buchholz	75				
23			St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde	2421				
24			Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde	1303				
25			Hangelsberg	217				
26	5	Erkner	Heinersdorf	218			4496	4 / 2
27			Genezareth-KG Erkner	1210				
28			Grünheide	505				
29			Kagel	157				
30			Markgrafpieske	134				
31			Neu Zittau	444				
32			Rüdersdorf	731				
33			Spreenhagen	368				
34	6	Storkow	Woltersdorf	947			3104	3 / 2
35			Bad Saarow-Pieskow	621				
36			Friedersdorf-Kablow	585				
37			Reichenwalde	504				
			Storkower Land	1394				

## Satzung der Kreissynode vom 10.11.2018

Stand: 06.11.2019

## Anlage zu § 8

## Wahlregionen / Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd Nr.:	Nr Region	Name Region	Kirchengemeinde	GG per 31.12.2018	GG nach Fusion	Bemerkung	Summe GG je Region	Gewählte Ehrenamtliche / Gewählte Pfarrer/innen			
38	7	Strausberg	Alltlandsberg	672			5145	4 / 3			
40			Gielsdorf	208							
39			Buckow-Märkische Schweiz	431	690	Fusion geplant 2020					
42			Prädikow	259							
41			Müncheberger Land	914							
43			Herzfelde-Rehfelde	1069							
44			St. Marien Strausberg	1562							
45	Ihlow	30									
46	8	Bad Freienwalde	Oderberg-Altglietzen	969			4783	4 / 2			
47			Oberbarnim-Nikolai	1183	606	Gesamt KG Haselberg zum 01.01.2020 <i>(Urkunde vorhanden)</i>					
			Batzlow	43							
			Biesdorf	41							
			Frankenfelde	39							
			Harnekop	26							
			Haselberg	46							
			Lüdersdorf	50							
			Möglin	24							
			Reichenberg	102							
			Reichenow	100							
			Ringenwalde	28							
			Schulzendorf	78							
			Sternebeck	29							
49				Altreetz					85	378	Fusion geplant 2020
50				Güstedieser Loose					24		
51				Neubarnim					49		
52				Neulewin					79		
53		Neulietzegörücke	141								
54		Neuküsttrichen	215								
55		Neutrebbin-Oderbruch	668								
56		Wriezen/Oderland	764								
57	9	Seelow	Neuentempel-Görlsdorf	139	303	Fusion geplant 2020	3596	3 / 2			
58			Lietzen-Marxdorf	164							
59			Ruf Falkenhagen	244							
60			Gorgast-Golzow	563							
61			Letschin-Oderbruch	692							
62			Hoffnungs-KG Oderbruch Süd	256							
63			Mallinow	172	519	Fusion geplant 2020					
64			Gusow-Platow	154							
65			Neuhardenberg	365							
66			Podelzig-Rathstock	123					KG Podelzig-Rathstock zum 01.01.2020 <i>(Urkunde vorhanden)</i>		
67			Reitwein	77							
68			Friedersdorf	65							
69	Seelow	582									
				40258			40258	34 / 20			